

Wochenmarkt-Verordnung für die kreisfreie Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss (Nr., Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen
Verordnung, § 67 (2), § 155 (3) GewO § 11, Satz 1 Nr. 1, 2 GewO		19.02.1999	Nr. 25/1999 vom 26.06.1999	27.06.1999	Wochenmarktverordnung vom 22.07.1998 tritt außer Kraft.
Verordnung, § 67 (2), § 155 (3) GewO § 11, Satz 1 Nr. 1, 2 GewO		21.06.2005	27/2005 vom 08.07.2005	09.07.2005	Wochenmarkt-Verordnung vom 26.06.1999 (19.02.99) tritt außer Kraft.

aktueller Stand: 20.09.2005

Wochenmarkt-Verordnung für die kreisfreie Stadt Gera

§ 1

Diese Wochenmarkt-Verordnung ist nur für die nachfolgend aufgeführten Wochenmärkte gültig.

Auf den festgesetzten Wochenmärkten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Marktplatz, Zschochernplatz, Zeulsdorfer Straße/Platz vor SB-Markt (Gera-Lusan), Platz des Friedens (Gera-Langenberg), Parkflächen in der Heidecksburgstr. am ehemaligen C-Markt (Bieblach-Ost) dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus in der Stadt Gera vorrangig folgende Sortimente feilgeboten werden:

1. Korb-, Stroh- und Holzwaren
2. Ton-, Töpfer- und Keramikwaren
3. Glas- und Glasbläserwaren
4. Mineralien (außer Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen)
5. Töpfe und Bratpfannen (außer Edeltahlöpfen und Edeltahlbratpfannen)
6. Wachs- und Paraffinwaren
7. Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel)
8. Kränze, Grabgestecke
9. künstliche und getrocknete Blumen und Pflanzen
10. Gewürze, Lebensmittelaroma, Tee, Kaffee

§ 2

Zusätzlich dürfen über die im § 67 (1) Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 1 dieser Verordnung genannten Warenarten hinaus auf den festgesetzten Wochenmärkten nach § 1 dieser Verordnung folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Textilien der Ober- und Unterbekleidung, Nachtwäsche, Unterwäsche, Krawatten, Schals, Strümpfe (ausgenommen Dessous und Pelzmaterial)
2. Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher, Bettbezüge
3. Schuhe aller Art sowie Schuhbedarfsartikel
4. Toilettenartikel wie Seife, Badesalze, Haut-, Haar- und Zahnpflegemittel
5. Schreib- und Papierwaren (ausgenommen Bücher und Tapeten), Glückwunschkarten und sonstige Artikel dieser Art

6. Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug - Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung ist: Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischem Gerät und Figuren von Soldaten)
7. Kleinlederwaren
8. Gardinen und Gardinenzubehör
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs; Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel für den Haushalt
10. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln und andere Kurzwaren

§ 3
(Inkrafttreten)

...